

Satzung des Turn- und Sportvereins Holtum (Geest) e.V.

vom 09.06.1972,
geändert am 20.11.1973 (§§ 22, 23 und 24) ,
am 18.03.1977 (§ 15)
und am 03.02.2000 (§§ 1, 2, 3, 6, 7, 22, 23 und 24).

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 - Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Turn- und Sportverein Holtum (Geest) e. V.. Er hat seinen Sitz in Holtum (Geest). Gründungstag ist der 10. Oktober 1968. Der Verein ist unter Nr. 320 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Verden eingetragen.

§ 2 - Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen. Er ist politisch, konfessionell und rassistisch neutral. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 - Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen, des Kreissportbundes Verden und der „Arbeitsgemeinschaft Kirchlintler Sportvereine. Er regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbständig.

§ 4 - Rechtsgrundlage

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch die vorliegende Satzung sowie die Satzungen der in § 3 genannten Organisationen ausschließlich geregelt. Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zum Verein und aller damit im Zusammenhang stehenden Fragen entstehen, ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen, soweit nicht von den satzungsgemäß zuständigen Stellen eine Sondergenehmigung hierfür erteilt wird.

§ 5 - Gliederung des Vereins

Der Verein gliedert sich in zwei Abteilungen, nämlich

- a) in die Abteilung für Gymnastik und Turnen,
- b) in die Abteilung für Tischtennis.

Jeder Abteilung steht ein Abteilungsleiter vor, der alle mit der Sportart seiner Abteilung zusammenhängenden Fragen aufgrund dieser Satzung und der Beschlüsse der

Mitgliederversammlung zu regeln hat.

Mitgliedschaft

§ 6 - Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft zum Verein kann jede natürliche Person beiderlei Geschlechts erwerben, sofern sie sich zur Beachtung dieser Satzungsbestimmungen durch ihre Unterschrift bekennt. Für nicht volljährige Jugendliche ist die Zustimmungserklärung des oder der gesetzlichen Vertreter maßgebend. Wird die Aufnahme abgelehnt, so steht dem Antragsteller das Beschwerderecht an den Ehrenrat zu, der endgültig entscheidet

§ 7 - Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Tod,
- b) durch schriftliche Austrittserklärung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat jeweils zum Schluß eines Kalendermonats oder
- c) durch Ausschluß aus dem Verein auf Grund eines Antrages des Vorstandes und dem damit verbundenen Beschluß der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder .

Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die auf Grund der bisherigen Mitgliedschaft entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt.

§ 8 - Ausschließungsgründe

Die Ausschließung eines Mitglieds (§ 7 c) kann nur in den nachstehend bezeichneten Fällen erfolgen:

- a) wenn die in § 10 vorgesehenen Pflichten der Vereinsmitglieder gröblich und schuldhaft verletzt werden,
- b) wenn das Mitglied seinen Verein gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten, insbesondere seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt,
- c) wenn das Mitglied den Grundsätzen der vorliegenden Satzung schuldhaft zuwider handelt, insbesondere gegen die ungeschriebenen Gesetze von Sitte, Anstand und Sportkameradschaft grob verstößt.

Dem betroffenen Mitglied ist vor Fassung des Ausschließungsbeschlusses Gelegenheit zugeben, sich in mündlicher Verhandlung vor dem Ehrenrat wegen des ihm zur Last gelegten Handelns zu rechtfertigen. Die Entscheidung ist dem Betroffenen mittels Einschreibens nebst Begründung zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an das Kreissportgericht seiner Sportart zulässig, das endgültig entscheidet.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 9 - Rechte der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind besonders berechtigt:

- a) durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlußfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Zur Ausübung des Stimmrechts sind nur

- Mitglieder über 18 Jahre berechtigt;
- b) die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen;
 - c) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie den Sport in den Abteilungen aktiv auszuüben;
 - d) vom Verein einen angemessenen Versicherungsschutz gegen Sportunfall zu verlangen.

§ 10 - Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:

- a) die Satzungen des Vereins, des Landessportbundes Niedersachsen e.V., der letzterem angeschlossenen Fachverbände, soweit er deren Sportart ausübt, sowie auch die Beschlüsse der genannten Organisationen zu befolgen;
- b) nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln;
- c) die durch Beschluß der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge zu entrichten;
- d) an allen sportlichen Veranstaltungen seiner Sportart nach Kräften mitzuwirken, zu deren Teilnahme er sich zu Beginn der Saison verpflichtet hat;
- e) in allen aus der Mitgliedschaft zum Verein erwachsenen Rechtsangelegenheiten, sei es in Beziehung zu anderen Mitgliedern des Vereins oder zu Mitgliedern der in § 3 genannten Vereinigungen ausschließlich dem im Verein bestehenden Ehrenrat bzw. nach Maßgabe der Satzungen der in § 3 genannten Vereinigungen, deren Sportgerichte in Anspruch zu nehmen und sich deren Entscheidung zu unterwerfen. Der ordentliche Rechtsweg ist in allen mit der Mitgliedschaft oder dem Sportbetrieb in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten ausgeschlossen.

Organe des Vereins

§ 11 - Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Ehrenrat.

Die Mitgliedschaft zu einem Vereinsorgan ist ein Ehrenamt. Eine Vergütung barer Auslagen findet nur nach Maßgabe besonderer Beschlüsse einer ordentlichen Mitgliederversammlung statt.

Mitgliederversammlung

§ 12 - Zusammentreffen und Vorsitz

Die den Mitgliedern bezüglich der Vereinsleitung zustehenden Rechte werden in der Mitgliederversammlung als oberstes Organ des Vereins ausgeübt. Sämtliche Mitglieder über 18 Jahre haben eine Stimme. Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig. Mitgliedern unter 18 Jahren ist die Anwesenheit zu gestatten.

Die Mitgliederversammlung soll alljährlich bis zum 30. April eines jeden Jahres als sogenannte Jahreshauptversammlung zwecks Beschlußfassung über die in § 13 genannten Aufgaben einberufen werden. Die Einberufung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden durch Anschlag am Schwarzen Brett unter Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von mindestens 14 Tagen.

Anträge zur Tagesordnung sind 14 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vereins-

vorstand schriftlich einzureichen. Einfache Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand nach der obigen Vorschrift einzuberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt oder 20 Prozent der Stimmberechtigten es beantragen. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende. Das Verfahren der Beschlußfassung richtet sich nach den §§ 20 und 21.

§ 13 - Aufgaben

Der Jahreshauptversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen ist.

Ihrer Beschlußfassung unterliegt insbesondere:

- a) Wahl der Vorstandsmitglieder,
- b) Wahl der Mitglieder des Ehrenrates,
- c) Wahl von mindestens zwei Kassenprüfern,
- d) Bestimmung der Grundsätze für die Beitragserhebung für das kommende Geschäftsjahr
- e) Entlastung der Organe bezüglich der Jahresrechnung und der Geschäftsführung,
- f) Genehmigung des Haushalts-Voranschlages unter Beschlußfassung über die Verwendung der aufgebrauchten Finanzmittel.

§ 14 - Tagesordnung

Die Tagesordnung einer Jahreshauptversammlung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:

- a) Feststellen der Stimmberechtigten,
- b) Rechenschaftsbericht der Organsmitglieder und der Kassenprüfer,
- c) Beschlußfassung über die Entlastung,
- d) Bestimmung der Beiträge für das kommende Geschäftsjahr,
- e) Neuwahlen,
- f) besondere Anträge.

§ 15 - Der Vereinsvorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden,
- b) dem 2. Vorsitzenden,
- c) dem Kassenwart,
- d) dem Schriftführer.

Ohne Mitglieder des Vorstands zu sein, werden zu seiner Unterstützung als Mitglieder des Beirats tätig:

- 1.) je ein Sportwart für die Abteilungen Turnen und Tischtennis,
- 2.) je ein Jugendleiter für die Abteilungen Turnen und Tischtennis,
- 3.) der Pressereferent.

Die Mitglieder des Vorstands werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.

Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende gemeinsam mit dem 2. Vorsitzenden oder dem Kassenwart oder dem Schriftführer. Jede Gruppe ist für sich allein vertretungsberechtigt.

§ 16 - Pflichten und Rechte des Vorstands sowie des Beirats

a) Aufgaben des Gesamtvorstands

Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefaßten Beschlüsse zu führen. Der Vorstand ist notfalls ermächtigt, beim Ausscheiden oder sonstiger dauernder Behinderung von Mitgliedern von Vereinsorganen deren verwaistes Amt bis zur nächsten Jahreshauptversammlung durch geeignete Mitglieder des Vereins zu besetzen.

b) Aufgaben im einzelnen

- 1) Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein nach innen und außen, regelt das Verhältnis der Mitglieder untereinander und zum Verein, beruft und leitet die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen und hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes und aller Organe außer Ehrenrat. Er unterzeichnet die genehmigten Sitzungsprotokolle von Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen sowie alle wichtigen und verbindlichen Schriftstücke.
- 2) Der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden im Behinderungsfalle in allen vorbezeichneten Angelegenheiten.
- 3) Der Kassenwart verwaltet die Vereinskassengeschäfte und sorgt für die Einziehung der Beiträge. Alle Zahlungen dürfen nur auf Anweisung des 1. Vorsitzenden geleistet werden. Er ist für den Bestand und die gesicherte Anlage des Vereinsvermögens verantwortlich. Bei einer Kassenrevision sind alle Ausgaben durch Belege, die vom 1. Vorsitzenden anerkannt sein müssen, nachzuweisen.
- 4) Der Schriftführer erledigt den gesamten Geschäfts- und Schriftverkehr des Vereins und kann einfache, für den Verein unverbindliche Mitteilungen mit Zustimmung des 1. Vorsitzenden allein unterzeichnen. Er führt die Mitgliederlisten und in den Versammlungen die Protokolle, die er zu unterschreiben hat. Er hat am Schluß eines Geschäftsjahres einen schriftlichen Jahresbericht vorzulegen, der in den Jahreshauptversammlungen zur Verlesung kommt.
- 5) Die Sportwarte bearbeiten sämtliche Sportangelegenheiten und sorgen für ein gutes Einvernehmen zwischen den Abteilungen. Sie haben die Aufsicht bei allen Übungs- und sonstigen Sportveranstaltungen ihrer Fachsparten; sie dürfen an allen Vereinsausschußsitzungen teilnehmen und das Wort ergreifen.
- 6) Die Jugendleiter haben sämtliche Jugendlichen ihrer Sparten zu betreuen. Sie haben Richtlinien für eine gesunde, körperliche und geistige Ertüchtigung der Jugendlichen heraus zu arbeiten, die dem Alter und Reifegrad der betreffenden Gruppe entsprechen.
- 7) Der Pressewart ist für die Öffentlichkeitsarbeit verantwortlich.

§ 17 - Der Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus einem Obmann und zwei Beisitzern sowie zwei Ersatzmitgliedern. Seine Mitglieder dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden und sollen nach Möglichkeit über 23 Jahre alt sein. Sie werden von der Jahreshauptversammlung

auf die Dauer eines Jahres gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 18 - Aufgaben des Ehrenrates

Der Ehrenrat entscheidet mit bindender Kraft über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereins, soweit der Vorfall mit der Vereinszugehörigkeit im Zusammenhang steht und nicht die Zuständigkeit eines Fachverbandes gegeben ist. Er beschließt ferner über den Ausschluß von Mitgliedern gemäß § 8.

Er tritt auf Antrag jedes Vereinsmitgliedes zusammen und beschließt nach mündlicher Verhandlung, nachdem den Betroffenen Zeit und Gelegenheit gegeben ist, sich wegen der erhobenen Anschuldigung zu verantworten und zu entlasten.

Er darf folgende Strafen verhängen:

- a) Verwarnung bzw. Verweis,
- b) Aberkennung der Fähigkeit, ein Vereinsamt zu bekleiden mit sofortiger Suspension,
- c) Ausschluß von der Teilnahme am Sportbetrieb bis zu 2 Monaten,
- d) Ausschluß aus dem Verein.

Jede den Betroffenen belastende Entscheidung ist diesem schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

Seine Entscheidung ist endgültig mit Ausnahme der in § 8 genannten Berufung.

§ 19 - Kassenprüfer

Die von der Jahreshauptversammlung auf jeweils ein Jahr zu wählenden (Wiederwahl unzulässig) Kassenprüfer haben gemeinschaftlich mindestens 1 mal im Jahr unvermutet und ins einzelne gehende Kassenprüfungen vorzunehmen, deren Ergebnis sie in einem Protokoll niederzulegen und dem 1. Vorsitzenden mitzuteilen haben, der hierüber der Jahreshauptversammlung berichtet.

Allgemeine Schlußbestimmungen

§ 20 - Verfahren der Beschlußfassung aller Organe

Sämtliche Organe sind beschlußfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist. Die Einberufung ist ordnungsgemäß, wenn sie 3 Tage vor dem Versammlungszeitpunkt unter Bekanntgabe der Tagesordnung am Schwarzen Brett durch den Versammlungsleiter bekannt gegeben wurde. Die Vorschrift des § 12 bleibt unberührt.

Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung geschieht öffentlich durch Handaufheben.

Sämtliche Stimmberechtigten sind zur Stellung von Anträgen zur Tagesordnung bis 2 Tage vor dem Versammlungszeitpunkt befugt. Die Vorschrift des § 12 bleibt unberührt. Später eingehende Anträge bedürfen zu ihrer Behandlung eines besonderen Beschlusses der Versammlung.

Über sämtliche Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, welches vom Versammlungsleiter und dem jeweiligen Schriftführer zu unterschreiben ist. Das Protokoll muß Angaben über die Anzahl der Erschienenen, die Beschlußfähigkeit, die gestellten Anträge und das Abstimmungsergebnis enthalten. Gefaßte Beschlüsse sind besonders hervor zu heben.

§ 21 - Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

Zur Beschlußfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrzahl von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, über die Vereinsauflösung eine Mehrheit von 4/5 unter der Bedingung, daß mindestens 4/5 der Stimmberechtigten anwesend sind, erforderlich. Erscheinen bei der Beschlußfassung über die Vereinsauflösung weniger als 4/5 der Stimmberechtigten, so ist die Abstimmung 4 Wochen später zu wiederholen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlußfähig.

§ 22 - Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

23 - Ausgabenbegünstigung

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 24 - Vermögensbindung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeindeverwaltung Kirchlinteln, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu Gunsten der Ortschaft Holtum (Geest) zu verwenden hat, oder an den Kreissportbund Verden für die Förderung des Jugendsports.

§ 25 - Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.

Holtum (Geest), den 09.06.1972

gez. Sophie Norden (1. Vorsitzende), Georg Willenbrock (2. Vorsitzender), Hannelore Pannier (Kassenwart), Erich Willenbrock (Schriftführer), Ingrid Rondthaler, Adolf Pannier, Willi Richter.

Die Eintragung des Vereins ist heute in das Vereinsregister unter Nr. 320 erfolgt.
Verden, den 7. November 1972

*gez. Klose,
Justizangestellte als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle des Amtsgerichts*

Erste Satzungs-Änderung am 20.11.1973 nach Aufforderung durch das Finanzamt Verden (Aller) : §§ 22, 23 und -neu- § 24 der Vereinssatzung Eingetragen im Vereinsregister am 20.09.1974. (Gültig bis zur nächsten Änderung am 3.2.2000).

Zweite Satzungs-Änderung am 18.3.1977 nach Aufforderung durch das Finanzamt Verden (Aller) auf Grund eines Urteils des OLG Celle: § 15 letzter Satz. Und neuer Vorstand: Erich Willenbrock (1. Vorsitzender), Hannelore Pannier (2. Vorsitzende), Ingrid Rondthaler (Kassenwartin), Rolf Richter (Schriftführer). Eingetragen im Vereinsregister am 09.09.1977.

24.1.1991: Änderung des Vorstandes. Marion Intemann (Kassenwartin). Eingetragen im Vereinsregister am 14.06.1991.

09.02.1966: Änderung des Vorstandes. Helma Rippe (2. Vorsitzende), Franz Berger (Schriftführer). Eingetragen im Vereinsregister am 05.09.1996.

Dritte Satzungs-Änderung am 03.02.2000 nach Aufforderung durch das Finanzamt Verden (Aller) : §§ 1, 2, 3, 6, 7, 22, 23 und 24 der Vereinssatzung. Eingetragen im Vereinsregister am 16.03.2000.